



Entsorgung von WILLBRANDT Kompensatoren

Entsorgung von Gummikompensatoren

Nachfolgend geben wir Ihnen Hinweise zur fachgerechten Entsorgung alter und verschlissener Gummikompensatoren. Nur eine fachgerechte Entsorgung hilft Umweltbelastungen zu reduzieren oder ganz zu vermeiden.

Die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) dient zur Bezeichnung von Abfällen und zu deren Einstufung nach ihrer Gefährlichkeit.

Die Art der Entsorgung ist abhängig vom Betriebsmedium, mit dem der Gummikompensator in Kontakt kam.

Nachfolgend geben wir Ihnen AVV-Nummern an die Hand, die Sie im Einzelfall noch mit Ihrem Entsorger im Detail besprechen können.

Ungefährliche Medien AVV 070213

WILLBRANDT Gummikompensatoren können grundsätzlich nach der Demontage aus der Rohrleitung und Demontage der Flansche als Kunststoffe mit der AVV 070213 verwertet werden. Wichtig ist hierbei, das das Betriebsmedium als unbedenklich und ungefährlich eingestuft ist.

Gefahrgüter AVV 150110*

Kompensatoren, die mit Gefahrgütern in Kontakt kamen, müssen gemäß den geltenden Entsorgungsrichtlinien der jeweiligen (Bundes-)Länder entsorgt werden.

Hierbei sind die entsprechenden Gefahrstoffklassen zu beachten, wie z. B. Klasse 3 (entzündbare flüssige Stoffe), 4.1 (entzündbare Feste Stoffe), 6.1 (giftige Stoffe), 8 (ätzende Stoffe) und 9 (sonstige Gefährliche Stoffe).

Die so verunreinigten Kompensatoren sollten in X- und UN-zugelassenen Kunststoffdeckelfässern, getrennt nach Gefahrgutklasse und UN-Nummer des anhaftenden Stoffes, gesammelt und entsorgt werden.

Stimmen Sie sich im Bedarfsfall mit Ihrem Entsorger ab. Unser Vorschlag für die Abfallschlüsselnummer ist die AVV 150110*.

Biologische Gefahrgüter AVV 180103*

Bei Kompensatoren, die mit ansteckungsgefährlichen Stoffen der Klasse 6.2 verunreinigt sind, muss die Sammlung in UN-zugelassenen Medical-Waste-Containern (z. B. AP EVO Line) erfolgen.

Unser Vorschlag für die Abfallschlüsselnummer ist die AVV 180103*.

Entsorgung von Gewebekompensatoren

Die nachfolgenden Hinweise sollen zur fachgerechten Entsorgung von verschlissenen Gewebekompensatoren dienen. Diese sind in der Regel mit Mineral- oder Keramikwolle versetzt.

Dazu schlagen wir Ihnen folgende AVV Nummern vor:

- Dämmmaterial (Mineralwolle, KMF) AVV 17 06 03* (Alte Mineralwolle)
- Dämmmaterial (ohne KMF, neue Dämmung) AVV 17 06 04

Hinweis zu Keramikfasern

Abfall mit einem Anteil > 0,1 % Keramikfasern/ASW ist als stabiler, nicht-reaktiver gefährlicher Abfall gemäß der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission klassiert, der generell auf für diesen Zweck zugelassenen Deponien entsorgt werden kann.

Außer im angefeuchteten Zustand staubt derartiger Abfall und sollte daher in einem dicht schließenden und deutlich gekennzeichneten Abfallbehälter entsorgt werden.

Auf einigen Deponien werden staubige Abfälle möglicherweise anders behandelt um sicherzustellen, dass man sich unverzüglich mit ihnen befasst, und um ein Verwehen durch Wind zu vermeiden. Bitte beziehen Sie sich auf den europäischen Abfallkatalog (EAK nach der EU-Richtlinie 2000/532), um die zutreffende Abfallnummer festzustellen oder stellen Sie sicher, dass nationale bzw. regionale Vorschriften eingehalten werden.

Stimmen Sie sich im Einzelfall zusätzlich immer mit Ihrem Entsorger über die anzuwendenden AVV-Nummern ab.